

# ABLEHNUNG

den Abgeordneten

## Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Gertrude Härtel, Fritz Hahn und Otto Pelzelmayer, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29. Oktober 1979, zu Post Nr. 2 der heutigen Tagesordnung, betreffend Wiener Hundeabgabegesetz.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen folgenden

Zusatz  
Abänderungsantrag :

Der Landtag wolle beschließen:

"Die Vorlage des Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien abgeändert wird (Wiener Hundeabgabegesetz) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 3 Abs. 1 sind nach Pkt. 5 folgende neue Punkte 6 und 7 anzufügen:  
"6. Organe des Naturschutzes im Sinne des Wiener Naturschutzgesetzes bezüglich der von ihnen zum Zwecke ihrer Dienstverrichtung gehaltenen und abgeführten Hunde.  
7. Hunde, welche als Schutz für Organe konzessionierter Bewachungsbetriebe notwendig sind."
2. Nach § 3 Abs. 5 sind folgende Abs. 6 und 7 neu anzufügen:  
"(6) Bei Ausgleichszulagenempfängern, Sozialhilfeempfängern gemäß dem Wiener Sozialhilfegesetz und Körperbehinderten im Sinne des Wiener Behindertengesetzes reduziert sich die zu entrichtende Abgabe auf 100,-- S.  
(7) Pensionisten, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, wird eine Ermäßigung der Abgabe auf 100,-- S gewährt."
3. Nach § 8 des vorliegenden Entwurfes wird folgender § 9 neu hinzugefügt:  
"§ 9. Die Hälfte der Erträge der Abgabe ist für verschiedene Maßnahmen, die die Probleme der Hundehaltung im Stadtgebiet verbessern helfen, zu verwenden."

Gertrude Härtel  
Fritz Hahn  
Otto Pelzelmayer

Hahn

Pelzelmayer

Begründung:

Zu Ziffer 1

Auch Organe des Naturschutzes und des Bewachungsdienstes sollten in Ausübung ihres Dienstes von der Abgabepflicht befreit werden. Sonderbestimmungen für diese beiden Bereiche gibt es auch in anderen Bundesländern, wie z.B. Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark.

Darüber hinaus war bereits in dem Gesetzesentwurf des Wiener Hundeabgabegesetzes aus dem Jahr 1972 eine Befreiungsbestimmung für die Organe des Naturschutzes enthalten. Da der derzeitige Entwurf mit Ausnahme dieser Bestimmung fast ident mit dem damaligen Entwurf ist, wäre daher die Herausnahme gerade dieser Bestimmung nicht einsichtig.

Zu Ziffer 2

Gerade für ältere und einkommensschwächere Personen bedeutet diese 400 %ige bzw. 600 %ige Erhöhung eine zusätzliche finanzielle Belastung. Eine Ermäßigung für Ausgleichszulagenempfänger, Körperbehinderte und Pensionisten wäre daher auch aus sozialen Gründen gerechtfertigt, da gerade für diesen Personenkreis ein Hund eine große Bedeutung hat.

Darüber hinaus hat auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Wiener Hundeabgabegesetzes 1972 darauf hingewiesen, daß es empfehlenswert wäre, die Befreiungs- und Begünstigungsbestimmungen möglichst weit auszulegen bzw. auszubauen, um soziale Umstände stärke berücksichtigen zu können.

Zu Ziffer 3

Gerade im Stadtgebiet ergeben sich durch die Hundehaltung vielfältige Probleme. So gibt es z.B. in Parks keine getrennten Bereich für Hunde und Kinder, so daß es vielfach vorkommt, daß Spielsandkisten durch Hunde verunreinigt werden. Durch eine Zweckbindung der Mittel der Hundeabgabe – die übrigens auch von der Hundekommission unter Vorsitz von amtsführenden Stadtrat Schieder angeregt wurde – könnten die Probleme der Hundehaltung in der Stadt wesentlich verbessert werden. So könnten z.B. mit diesen Mitteln spezielle Bereiche für Hunde in Parkanlagen und eigene Auslaufplätze errichtet werden. Eine gezielte Information der Bevölkerung könnte ebenfalls erhebliche Verbesserungen bringen.